



Bundeseisenbahnvermögen

Der Präsident

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

Bundeseisenbahnvermögen, Postfach 20 02 35, 53132 Bonn

Dienststellen
des Bundeseisenbahnvermögens

Abdruck an:
Außenstellen des BEV,
1, 2, 3; 9001, SCD 1 – 3,
11, 12, 13, 14, 23, 1101, 1102,
BesHPR, B HVSchw,
Chefarzt des BEV,
BMVBW - EW 12 -,
Prüfungsamt des Bundes - Sachgebiet BEV -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Zeichen: Pr.1102 Pa (ADAzB) -
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Bearbeiter/in: Roswitha Weigel

Telefon: 0228 3077-116

Telefax: 0228 3077-5116

E-Mail: roswitha.weigel@bev.bund.de

Datum: 22.08.2005

Berichtigung der Allgemeinen Dienstanweisung für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens (ADAzB)

Aufgrund der Änderung von § 70 Bundesbeamtengesetz (BBG) und des diesbezüglich erlassenen Rundschreibens des BMI vom 08. November 2004 - D I 3-210 170/1 - zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung sowie der zwischenzeitlichen Einführung des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) wurde die ADAzB redaktionell überarbeitet und die §§ 8 und 15 entsprechend der geänderten Rechtslage berichtigt. Überdies erfolgte die Anpassung der Dienstanweisung an die geschlechtergerechte Sprache.

Die anliegende Ausfertigung der berichtigten ADAzB wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Bekanntgabe in Ihrem Bereich übersandt.

Die DB AG wird mit gesondertem Schreiben gebeten, die berichtigte ADAzB in einer der nächsten Ausgaben ihrer „Geschäftliche Mitteilungen“ am Schluss der Ausgabe - in kopierfähigem Format - zu veröffentlichen. So können Mehrstücke für den persönlichen Gebrauch in der Regel selbst hergestellt werden. Sollten zugewiesene Beamtinnen und Beamte in Einzelfällen Mehrstücke bei den Dienststellen des Bundeseisenbahnvermögens anfordern, bitte ich diesem Wunsch zu entsprechen.

....

Die berichtigte ADAzB wird als Datei ins Intranet des BEV eingestellt und kann bei Bedarf unter „Fachinformationen, Suchbegriffe mit Anfangsbuchstabe B, Beamtenrecht, Grundsätzliches“ aufgerufen und ausgedruckt werden.

In Vertretung
gez. Linder

1 Anlage (Ausfertigung ADAzB, Format DIN A 4, einseitig bedruckt)



Bundeseisenbahnvermögen

Allgemeine Dienstanweisung

für die

**der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen
und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens
(ADAzB)**

Gültig vom 01.09.1997

Geschäftsführung: Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens, Ref 11

Verteilungsplan

Die Bekanntgabe der Dienstanweisung erfolgt in den Geschäftliche Mitteilungen der Deutsche Bahn AG

Eingeführt mit Verfügung der BEV-HV vom 18.07.1997 - Pr.1102 Pa (ADAB) -

Berichtigungen

Nummer der Berichtigung	Gültig ab	Berichtigt	
		am	durch
1	01.08.2005	eingearbeitet	eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beamtenverhältnis
- § 2 Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Vorübergehende Untersagung der Dienstausbübung
- § 5 Verhalten der Beamtinnen und Beamten
- § 6 Schweigepflicht
- § 7 Nebentätigkeit
- § 8 Annahme von Belohnungen und Geschenken
- § 9 Arbeitszeit; Arbeitseinsatz in besonderen Fällen
- § 10 Urlaub
- § 11 Krankheit
- § 12 Dienstunfall
- § 13 Besoldung; Familienstand
- § 14 Genuss von Suchtmitteln
- § 15 Dienstvergehen; Haftung

Vorbemerkungen

Diese Dienstanweisung ergänzt die einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen für die der Deutsche Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten durch Verhaltensregeln vergleichbar denen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie gilt entsprechend auch für in ausgegliederte Gesellschaften zugewiesene Beamtinnen und Beamten.

§ 1 Beamtenverhältnis

Die Beamtinnen und Beamten des **Bundeseisenbahnvermögens (BEV)** sind unmittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Sie stehen zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und sind unter Wahrung ihrer Rechtsstellung der **Deutsche Bahn AG (DB AG)** zur Dienstleistung zugewiesen. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem Bundesbeamtenrecht.

§ 2 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter

(1) **Dienstvorgesetzte** oder **Dienstvorgesetzter** ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. **Vorgesetzte** oder **Vorgesetzter** ist, wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Bundeseisenbahnvermögens ist **oberste** Dienstvorgesetzte oder **oberster** Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens. Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Dienststelle des BEV ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten im Bereich ihrer oder seiner Dienststelle in den nicht der DB AG zur Ausübung übertragenen beamtenrechtlichen Befugnissen. Wer bei der DB AG in den der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Entscheidungen und Maßnahmen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem organisatorischen Aufbau des Unternehmens.

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte dürfen dienstliche Anordnungen nur von ihren Vorgesetzten oder von Personen entgegennehmen, die befugt sind, ihnen Weisungen zu erteilen. Trifft eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter eine Anordnung, so hat die Beamtin oder der Beamte ihre abwesende nächste Vorgesetzte oder seinen abwesenden nächsten Vorgesetzten davon möglichst bald zu verständigen.

(3) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, von der DB AG erlassene Richtlinien zu befolgen, mit Materialien, Rohstoffen und Energie sparsam umzugehen und die Betriebsmittel pfleglich

und sachgemäß zu behandeln. Die Sorge für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs geht jeder anderen Aufgabe vor.

(4) Beamtinnen und Beamte dürfen keine Handlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder ihren Angehörigen einen Vorteil verschaffen würden.

(5) Die Verfahrensweise bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen richtet sich nach § 56, die Regelung bei „Amtshandlungen in eigener Sache“ nach § 59 Bundesbeamtengesetz.

§ 4

Vorübergehende Untersagung der Dienstausübung

Jede Vorgesetzte oder jeder Vorgesetzte ist befugt, auch ihr oder ihm nicht unmittelbar unterstellten Beamtinnen und Beamten vorübergehend die Dienstausübung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder wegen Vorliegens schwerwiegender Gründe eine Störung des Dienstes zu befürchten ist. Sie oder er hat für geeignete Vertretung zu sorgen und die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der abgelösten Beamtin oder des abgelösten Beamten zu verständigen. Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach § 60 Bundesbeamtengesetz.

§ 5

Verhalten der Beamtinnen und Beamten

(1) Beamtinnen und Beamte sind untereinander und gegenüber den übrigen Angehörigen der DB AG zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die Dienstausübung darf nicht durch persönliche Gegensätze, insbesondere nicht durch solche politischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Art, beeinträchtigt werden.

(3) Die einer Gewerkschaft angehörenden Beamtinnen und Beamten sind berechtigt, sich im Betrieb gewerkschaftlich zu betätigen; während der Arbeitszeit nur dann, wenn dadurch keine nachteilige Störung der Arbeitsabläufe eintritt und die Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Beamtinnen und Beamte dürfen insbesondere über die Ziele der Gewerkschaft informieren sowie für die Gewerkschaft durch Verteilen von Informationsmaterial und Anbringen von Plakaten an dafür vorgesehenen Stellen werben.

(4) Beamtinnen und Beamte dürfen wegen erlaubter gewerkschaftlicher Betätigung und, wenn sie gewerkschaftliche Vertrauenspersonen sind, wegen dieser Funktion weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

§ 6

Schweigepflicht

(1) Beamtinnen und Beamten ist es untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritten unbefugt mitzuteilen.

(2) Ohne vorherige Zustimmung der DB AG ist es insbesondere untersagt

- Betriebseinrichtungen, Arbeitsgeräte, Modelle, Muster und Geschäftspapiere u. a. nach- oder abzubilden, aus den Geschäftsräumen zu entfernen oder Unbefugten zu übergeben oder zugänglich zu machen, Entsprechendes gilt für Kopien, Abschriften oder selbst angefertigte Aufzeichnungen oder Notizen,
- Berichte über Vorgänge im Unternehmen an die Presse zu geben,
- Film- und Tonaufnahmen im Betrieb herzustellen.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fort.

§ 7 Nebentätigkeit

(1) Nach den Bestimmungen über Nebentätigkeit im Bundesbeamtengesetz (§§ 64 ff) und in der Bundesnebentätigkeitsverordnung bedarf die Beamtin oder der Beamte der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die DB AG

- zur Übernahme einer Nebentätigkeit gegen Vergütung (Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen),
- zur Übernahme - auch ohne Vergütung -
 - eines Nebenamtes,
 - einer gewerblichen Tätigkeit,
- zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb (auch dem Ehegatten oder bei der Ehegattin),
- zur Ausübung eines freien Berufes oder
- zum Eintritt in ein Organ eines Unternehmens.

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Angehörigen gilt nicht als Nebentätigkeit; ihre Übernahme ist jedoch vor Aufnahme schriftlich der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten bei der DB AG anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn es sich um eine Nebenbeschäftigung geringen Umfangs handelt, die außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird, die hierfür gewährte Vergütung 100 EURO monatlich nicht übersteigt und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Eine solche Nebentätigkeit ist aber der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten bei der DB AG anzuzeigen, es sei denn, es handelt sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist u.a.

- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
- die Tätigkeit zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,
- die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(4) Die DB AG kann die Ausübung von Nebentätigkeiten - auch wenn sie nur anzeigepflichtig oder nicht genehmigungspflichtig sind - insbesondere untersagen, wenn diese aus wettbewerblichen Gründen den Interessen der DB AG zuwiderlaufen oder durch übermäßige Beanspruchung der Beamtin oder des Beamten deren oder dessen Dienstleistung beeinträchtigen.

§ 8

Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen kein Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf die Tätigkeit im Rahmen ihres Dienstverhältnisses annehmen. Ausnahmen bedürfen - für jeden Einzelfall - grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten bei der DB AG. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar oder - z. B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Sie oder er muss schon jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeiten für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamten Geld, Sachgeschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis angeboten, haben sie dies der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten bei der DB AG unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Das Verbot der Annahme gilt nicht für allgemein übliche kleine Gelegenheitsgeschenke (z. B. Artikel einfacher Art wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks) bis zu einem Wert von 25,- EURO und für die in angemessenem Rahmen gehaltene übliche Bewirtung aus dienstlichem Anlass. Die Annahme muss jedoch grundsätzlich der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten bei der DB AG angezeigt werden. Verbot und Anzeigepflicht gelten nicht für Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums oder Geburtstages).

(4) Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fort. Nach der Zuruhesetzung bestehen die in Absatz (1) bis (3) aufgeführten Verpflichtungen gegenüber der für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten zuständigen BEV-Dienststelle.

§ 9 Arbeitszeit, Arbeitseinsatz in besonderen Fällen

- (1) Beamtinnen und Beamte müssen sich zur festgesetzten Zeit zum Dienst einfinden und sich melden, wenn dies angeordnet ist. Sie dürfen ihren Arbeitsplatz bei betrieblichen Einrichtungen, die eine ständige Bedienung oder Beaufsichtigung erfordern (durchlaufender Betrieb) erst dann verlassen, wenn die ununterbrochene Funktionsfähigkeit sichergestellt ist.
- (2) Beamtinnen und Beamte sind bei dringenden Erfordernissen abweichend von den festgesetzten Arbeitszeitregelungen zum Arbeitseinsatz verpflichtet.
- (3) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen infolge Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Stromabschaltungen, Witterungseinflüssen, Auftragsmangel, vorübergehend eine andere zumutbare Arbeit zu leisten.
- (4) Beamtinnen und Beamte müssen ihren Dienst ausgeruht antreten. Sie dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten oder ihres Dienstvorgesetzten bei der DB AG fernbleiben. Unvorhergesehene Dienstbehinderungen sind unter Angabe des Grundes sofort anzuzeigen. Ohne vorherige Zustimmung der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten dürfen sie den Dienst nicht tauschen oder vertreten werden.

§ 10 Urlaub

- (1) Anträge auf Erholungsurlaub sind rechtzeitig bei der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten der DB AG einzureichen. Beamtinnen und Beamte dürfen den Urlaub erst antreten, wenn er genehmigt ist.
- (2) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

§ 11 Krankheit

- (1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch Krankheit dienstunfähig, so hat sie oder er dies und die voraussichtliche Krankheitsdauer so schnell wie möglich ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten oder seiner oder seinem Dienstvorgesetzten bei der DB AG anzuzeigen. Bei einer Körperverletzung hat sie oder er anzugeben ob diese durch Dritte verursacht wurde.

(2) Bei einer Dienstunfähigkeit, die voraussichtlich binnen drei Tagen behoben sein wird, genügt die pflichtmäßige Versicherung der Beamtin oder des Beamten oder die glaubhafte Mitteilung von Angehörigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so hat die Beamtin oder der Beamte diese spätestens am vierten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte können in besonderen Fällen, namentlich, wenn Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestehen, schon unmittelbar nach der Krankmeldung eine ärztliche Bescheinigung fordern. Auf Anordnung hat sich die Beamtin oder der Beamte durch eine Ärztin oder einen Arzt - Bahnärztin oder Bahnarzt, Bahnfachärztin oder Bahnfacharzt, Oberbahnfachärztin oder Oberbahnfacharzt oder durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt - untersuchen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(3) Beamtinnen und Beamte, die wegen äußerlich nicht erkennbarer Schwächen oder Gebrechen bei gewissen Dienstleistungen besonders gefährdet oder nach längerer Krankheit schonungsbedürftig sind oder möglicherweise die Betriebssicherheit gefährden, haben dies ihrer Dienstvorgesetzten oder ihrem Dienstvorgesetzten bei der DB AG anzuzeigen. Dies gilt vor allem für die im Betriebsdienst unmittelbar beschäftigten Beamtinnen und Beamten, auch wenn sie nicht dienstunfähig sind.

§ 12 Dienstunfall

(1) Beamtinnen und Beamte haben jeden Dienstunfall, den sie erleiden, unverzüglich ihrer Dienstvorgesetzten oder ihrem Dienstvorgesetzten bei der DB AG anzuzeigen. Dies gilt auch für Unfälle auf dem Weg vom und zum Dienstort sowie bei Familienheimfahrten.

(2) Unfallverletzte Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, sich einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und, falls eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, sich auch beobachten zu lassen.

(3) Beamtinnen und Beamte haben die ärztlichen Anordnungen für das Heilverfahren zu befolgen und sind verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn diese nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

§ 13 Besoldung; Familienstand

Alle Umstände, die für die Festsetzung der Besoldung, vor allem des Familienschlags von Bedeutung sind, insbesondere Veränderungen des Familienstandes (z. B. Heirat, Geburt von Kindern, Annahme an Kindes Statt, Tod von Ehegatten und Kindern, Ehescheidungen) haben Beamtinnen und Beamte rechtzeitig, ggf. mit den nötigen Unterlagen, anzuzeigen. Ebenso ist ein Wohnungswechsel mitzuteilen.

§ 14

Genuss von Suchtmitteln

- (1) Die Eigenart des Eisenbahnbetriebes erfordert Mäßigkeit im Umgang mit Alkohol. Der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit ist verboten. Trunkenheit im Dienst ist ein schweres Dienstvergehen.
- (2) Beamtinnen und Beamte, die unter den Wirkungen berauschender Mittel (z.B. Alkohol) stehen oder infolge Einwirkung von Medikamenten in ihrer Arbeitsausübung beeinträchtigt sind, dürfen keinen Dienst verrichten; der Dienst darf ihnen auch nicht übergeben werden.

§ 15

Dienstvergehen, Haftung

- (1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Das Nähere über das Disziplinarverfahren und die Ahndung von Dienstvergehen ist im Bundesdisziplinargesetz geregelt. Soll gegen Beamtinnen und Beamte Disziplinarklage erhoben werden, steht es ihnen frei, die Beteiligung des besonderen Personalrates zu beantragen.
- (2) Verletzen Beamtinnen und Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie der DB AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen.